

## **Betrieb der städtischen Sportstätten ab dem 01.09.2021, Hygienekonzept**

Die städtischen Sportanlagen werden unter den Voraussetzungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in der aktuellen Fassung vom 1. September 2021, betrieben

### **Für die Nutzung bestehen folgende Bedingungen und Hygienemaßnahmen:**

#### Grundsätzliches:

- Priorität hat die Gesundheit aller Sportler\*innen und der betreuenden Personen.
- Die Vorschriften und Verordnungen des Bundes und Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen.
- Ein Betreten der Sporthallen ist nur gesunden Personen ohne Symptome, die auf COVID19 schließen lassen, gestattet. Für Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder in den letzten 14 Tagen in Kontakt mit COVID19-Fällen standen, ist der Zutritt nicht gestattet.
- Jeder Verein muss eine/n Hygienebeauftragte/n benennen, die/der für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich ist.
- Durch stichprobenartige Kontrollen wird die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen sichergestellt.
- Kinder und Jugendliche haben nur Zutritt in Begleitung einer autorisierten Betreuungsperson.
- Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. Unnötiges Verweilen in den Sporthallen ist zu vermeiden.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5m soll überall, wo möglich, eingehalten werden.
- In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.
- In Innenräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, (Kinder unter 6 Jahren sind davon befreit). Ausgenommen davon ist die reine Sportausübung.
- Die Nutzung von Duschen und Umkleiden ist möglich.
- Trainer\*innen und Betreuer\*innen von Trainingsgruppen wird empfohlen, Anwesenheitslisten sowie eine Dokumentation der 3G-Regel zu führen.
- Sobald die Hospitalisierungs-Inzidenz (sog. Krankenhausampel) die Stufe Gelb erreicht, da innerhalb der letzten 7 Tage mehr als 1.200 Personen mit einer COVID-19 Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden müssen, werden weitergehende Maßnahmen ergriffen.
- Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist vonseiten des Veranstaltenden ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen und aufgefördert vorzulegen, bei Veranstaltungen unter 1.000 Personen muss dieses nur auf Verlangen vorgelegt werden.

## Verhalten in den städtischen Schulsporthallen

*Bei einer 7-Tage-Inzidenz von <35 je 100.000 Einwohner*

- Sportausübung ist ohne Begrenzung und ohne Unterscheidung nach Sportarten möglich.

*Bei einer 7-Tage-Inzidenz von >35 je 100.000 Einwohner*

- Sportausübung ist ohne Begrenzung und ohne Unterscheidung nach Sportarten möglich, unter der Bedingung der 3G-Regel (Nachweis über geimpft, getestet, genesen).

### *Inzidenzunabhängig*

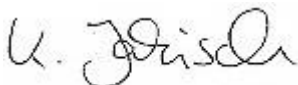
- Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen sind möglich, unter der Bedingung der 3G-Regel (Nachweis über geimpft, getestet, genesen).
- Zuschauer\*innen sind zugelassen. Stehplätze dürfen unbegrenzt ausgewiesen werden. Wird der Mindestabstand unterschritten, gilt eine ständige Maskenpflicht.
- Es ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung von mind. 5 Minuten durchzuführen.
- Nach jeder Trainingseinheit muss 15 Minuten gelüftet werden (Türen, Fenster öffnen etc.). Dies ist im Rahmen der bestehenden, gebuchten Zeiten durchzuführen.

## Umgang mit Testerfordernissen

Insofern ein negativer Testnachweis erforderlich ist, sind folgende Varianten zulässig:

1. Ein max. 48 Stunden alter PCR-Test
2. Ein max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest
3. Ein max. 24 Stunden alter, unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest
4. Schülerinnen und Schüler sind von der Testpflicht befreit, da eine regelmäßige Testung im Rahmen der Schulzeit erfolgt.
5. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Testpflicht befreit.
6. Hauptberufliche oder ehrenamtlich tätige Trainer\*innen sind von der Testpflicht befreit

Bamberg, 03.09.2021



Jakisch

SG Sport